

Wettbewerb und Wettbewerbspolitik

Wirksamer Wettbewerb setzt die Anbieter einem ständigen Effizienz- und Innovationszwang aus, während er die Nachfrager in Form der freien Wahl aus immer besseren und günstigeren Produkten profitieren lässt. Wettbewerbspolitik hingegen ist eine höchst fehleranfällige Angelegenheit, die dem Wettbewerb oft mehr schadet als nützt.

Markus Saurer, selbständiger Berater für Regulierungs- und Wettbewerbsökonomie, www.industrieoekonomie.ch, Steffisburg

Wettbewerb ist ein dynamischer Prozess. Je nach Gut, um den er sich dreht, je nach Stand und Entwicklung der Produktionstechnologie und vielen weiteren technischen, ökonomischen und institutionellen Gegebenheiten kann er als «Such- und Entdeckungsverfahren» (F.A. Hayek) oder «schöpferische Zerstörung» (J.A. Schumpeter) viele unterschiedliche Formen annehmen. Doch in welchen Marktstruktu-

ren und in welcher Form auch immer Wettbewerb herrscht – vom bestreitbaren natürlichen Monopol oder vom mehr oder weniger engen Oligopol bis hin zum Polypol mit vielen kleineren Anbietern –, zwingt er die Anbieter, immer bessere Verfahren und Produkte zu entdecken. Ineffiziente Lösungen oder Anbieter fallen aus dem Markt. Wettbewerb ist somit ein System des (Effizienz- und Innovations-) Zwangs der Anbieter und der (Wahl-)Freiheit der Nachfrager (C.C. von Weizsäcker).

Zwangs der Anbieter und der (Wahl-)Freiheit der Nachfrager (C.C. von Weizsäcker).

Wissen oder anmassen?

In fast allen Staaten gibt es Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Behörden und Gerichte, die sie vollziehen. In der Schweiz haben wir das Kartellgesetz und die Wettbewerbskommission (Weko)



als Vollzugsinstanz. Die Weko soll unter anderem Unternehmen verurteilen, die durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder durch Kartellabsprachen den Wettbewerb beeinträchtigen oder beseitigen. Die Verurteilten können das Urteil beim Bundesverwaltungsgericht und bei Bedarf beim Bundesgericht anfechten. Somit müsste man annehmen dürfen, dass die Weko und die beiden Rekursinstanzen ziemlich klare Vorstellungen davon haben, was Wettbewerb ist. Wie sollten sie sonst im konkreten Fall beurteilen können, ob eine bestimmte Verhaltensweise oder Abrede *den Wettbewerb* beeinträchtigt oder beseitigt?

Die Behörden benötigen also eine adäquate kompetitive Referenz, d.h. wettbewerbsökonomisch fundiertes Wissen darüber, wie sich der Wettbewerb ohne einen fraglichen Tatbestand präsentieren würde. Ein Blick auf die Vollzugspraxis im In- und Ausland legt freilich eher die Vermutung nahe, dass sich die Behörden in der Mehrzahl ihrer wettbewerbsrechtlichen Verfahren Wissen anmassen, über das sie in Tat und Wahrheit nicht verfügen. Oder wie könnte man sonst die durchwegs meistens um die 50 Prozent liegende Quote an Urteilen von Vorinstanzen erklären, die jeweils durch die Rekursinstanzen aufgehoben oder zur neuen – besseren! – Beurteilung an die Vorinstanzen zurückgewiesen werden? Was würden Sie, liebe Leserinnen und Leser, von einer Schulmedizin halten, bei der Erst- und Zweitmeinungen in der Diagnostik in vergleichbarem Umfang widersprüchlich wären?

Es sind nicht die geringsten plausiblen Gründe dafür ersichtlich, weshalb Rekursinstanzen systematisch über adäquatere Referenzvorstellungen verfügen sollten als Vorinstanzen. Erstere scheinen einfach Wissensanmassung auf einer höheren rechtlichen Hierarchiestufe zu betreiben

als Letztere. Die Wettbewerbsbehörden haben auf der ganzen Welt aus politisch-ökonomischen Gründen eine hohe Interventionsneigung. Sie können ihre Nützlichkeit nur dadurch «dokumentieren», dass sie möglichst viel intervenieren. Rekursinstanzen scheinen dagegen besonders nützlich zu sein, wenn sie «bissige» Wettbewerbshüter in nicht allzu wenig Fällen «zurückpfeifen». Die Rekursbehörden stellen dazu oft strengere Beweisforderungen an die Wettbewerbsbehörden und halten so immerhin die negativen Folgen der Wissensanmassung in gewissen Grenzen. Einfacher ausgedrückt, neigen die Wettbewerbsbehörden im Zweifelsfall dazu, «gegen den Angeklagten» zu plädieren, während die Rekursgerichte eher die übliche Losung «für den Angeklagten» hochhalten.

Nützlich oder schädlich?

Dass die Wettbewerbsbehörden inadäquate Referenzvorstellungen haben können, hat der letztes Jahr 103-jährig verstorbene Wirtschaftsnobelpreisträger Ronald Coase auf den Punkt gebracht: «Coase said he had gotten tired of antitrust because when the prices went up the judges said it was monopoly, when the prices went down they said it was predatory pricing, and when they stayed the same they said it was tacit collusion.»¹ Coase dachte offenbar an einen Markt mit einem marktführenden Unternehmen und einigen weiteren Konkurrenten (wie z.B. in der schweizerischen Mobilkommunikation). Erhöht die Marktführerin ihren Preis, riskiert sie Klagen wegen Preissmissbrauchs. Senkt sie ihn, droht ihr der Vorwurf einer unzulässigen Verdrängungsstrategie. Bleiben die Preise im Markt über längere Zeit stabil, dann wird der Marktführerin und ihrer Konkurrenz stillschweigende Kooperation vorgeworfen.

Es braucht keine industrieökonomische Analyse, um festzustellen, dass diese «interventionistische Bedrohungslage» nicht auf adäquaten Marktvorstellungen der Behörden beruhen kann. Nicht nur die Marktführerin, sondern auch die Behörde steckt im Dilemma: Steigen die Preise oder bleiben sie längere Zeit unverändert, dann fordern Konsumentenorganisationen eine Intervention (auch sie wollen ihre Nützlichkeit regelmässig unter Beweis stellen). Fallen die Preise, dann klagen weniger effiziente Konkurrenten. Die Marktführerin wird unter diesen Umständen auf grössere Preis- und Leistungsveränderungen verzichten und ab und zu nur kleine Veränderungen vornehmen. Das ist aber bei genauer Betrachtung nichts anderes als ein Verzicht auf harten Wettbewerb. Obwohl wir gar nicht wissen, welche Folgen wirksamer Wettbewerb in diesem Markt zeitigen würde, haben wir gute Gründe für die Annahme, dass ihn gerade die Wettbewerbspolitik beeinträchtigen oder sogar beseitigen könnte.

Wettbewerbspolitik kann durchaus nötig und sinnvoll sein. Aber es ist wünschenswert, dass ihr künftig in Politik und Öffentlichkeit eine gesunde Portion Skepsis gegenübergebracht wird. Dies könnte ihre Fehleranfälligkeit ebenfalls reduzieren. ■

Kontakt: markus.saurer@industrieeconomie.ch

(Der Autor freut sich auf kritische Rückmeldungen.)

¹ Zitiert nach William Landes in «The Fire of Truth: A Remembrance of Law and Econ at Chicago», Journal of Law and Economics 1981, S. 193.

Partnervermittlung mit Charme



persönlich · seriös · kompetent

Löwenstrasse 25, 8001 Zürich
044 534 19 50 oder 079 774 00 84
Ich freue mich auf Ihren Anruf.

Kathrin Grüneis freieherzen.ch

